



INHALT: Gesetzesbegutachtungen – Verlautbarungen

PrsG-400-5/LG

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Pflegeheimgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 16. August 2023.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-410-1/LG

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Spitalgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 16. August 2023.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Alberschwende

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz, RGBI.Nr. 5/1907, in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Frau Dr. medic Larisa-Luana Herczeg, wohnhaft Hof 19/2, 6861 Alberschwende, mit Antrag vom 30. Jänner 2023 um die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort Hof 579, A-6861 Alberschwende, angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen.

Später eingelangte Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI. Nr. 177/1909, idGF, wird der Werttarif für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juli 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 2,07 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das dritte Quartal 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 82,50 netto
Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 111,38 netto
Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 2,63 netto
Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 2,20 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im zweiten Halbjahr 2023 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro: Siehe Anlage*

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Walter Vögel

*Anlage

